

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

- SEITE 1 BIS 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.03.2019

- SEITE 2**
- Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus (sTFNP-W)

- SEITE 2 BIS 3**
- Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur - Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjemu serbskeje rěcy a kultury

- SEITE 3 BIS 4**
- Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur -

Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjemu serbskeje rěcy a kultury

- SEITE 4**
- Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus
- SEITE 5**

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 47. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.02.2019
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

- SEITE 5 BIS 6**
- Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan „Grüne Wiese“

- SEITE 6 BIS 7**
- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2019

SEITE 7

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“

NICHT AMTLICHER TEIL**SEITE 7**

- Interessenbekundungsverfahren für Trägerschaften zur Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendarbeit in der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Cottbuser Frühjahrsputz 2019

SEITE 8

- Wahlhelfer gesucht
- Wichtige Informationen für alle Landwirte
- Traditionsfeuer am Ostersonntag
- Lernzentrum aktuell

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 27.03.2019, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.03.2019

Tagesordnung

der 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.03.2019 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 4. Bestätigung der Tagesordnung**
- 5. Einwohnerfragestunde**
Es liegen sechs Einwohneranfragen vor.
- 6. Berichte und Informationen**

- 6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht**
Berichterstatter: Herr Kelch

- 6.2 Bericht des Geschäftsführers der Cottbusverkehr GmbH**
Berichterstatter: Herr Thalmann (Geschäftsführer)

- 6.3 Petitionen**
Herr Kurth (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

7. Vorlagen der Verwaltung

- 7.1 OB-007/19 Besoldungseinstufung des Oberbürgermeisters**

- 7.2 OB-008/19 Beteiligung des Landkreises Bautzen an der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH - Aufnahme eines neuen Gesellschafters und Änderung des Gesellschaftsvertrages**

- 7.3 I-005/19 Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus, Fortschreibung für den Zeitraum von 2019 bis 2023**

- 7.4 I-006/19 Beteiligung der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH an einer Einkaufs-GmbH**

- 7.5 II-004/19 Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Dezember 2018**

- 7.6 II-005/19 3. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus/Chóšebuz 2019 - 2023**

- 7.7 III-003/19 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und SGB XII**

- 7.8 III-004/19 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter**

Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz)

- 7.9 IV-005/19 Bebauungsplan „Wassermanns Garten“ Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage**

- 7.10 IV-007/19 Beschluss zur Änderung des Flächenutzungsplanes im Teilbereich „Lau-sitzer Straße/Schweriner Straße“**

- 7.11 IV-008/19 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Schmellwitz Anger Nord“ im Teilbereich „Seniorenhaus Querstraße“**

8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 8.1 002/19 Aufnahme von Verhandlungen mit dem Eigentümer des Baugrundstückes Stadtpromenade Blechen Carré Erweiterungsbau mit dem Ziel des Kaufes dieses Grundstückes**
Antragsteller: Fraktion SPD, Die LINKE
(Wiederaufruf nach Zurückstellung)

- 8.2 006/19 Prüfauftrag: Anwendung des Baugesetzbuches § 177 (Modernisierungs- und Instandsetzungsangebot) - EKZ Cottbus**
Antragsteller: Fraktion AfD
(Wiederaufruf aus StVV Februar 2019)

- 8.3 009/19 Grundsätze für die Vergabe städtischer Aufträge an Sicherheitsdienstleister.**
Antragsteller: Fraktion Die LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, AUB/SUB, CDU, Unser Cottbus/FDP
(Austauschantrag vom 20.03.2019)

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt:

Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzter Str. 3, Weiland's Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Haupteingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

9. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen drei Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.
10. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- II. **Nichtöffentlicher Teil**
1. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**
2. **Berichte und Informationen**
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
3. **Vorlagen der Verwaltung**
Es liegen keine Vorlagen vor.
4. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.
5. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.
6. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
7. **Schließung der Sitzung**
Cottbus/Chóšebuz, 20.03.2019

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus (sTFNP-W)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat mit Beschluss vom 27.02.2019 die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, um langfristige planerische Entwicklungsvorstellungen nachhaltig regeln zu können. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Cottbus.

Ziel der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ ist die Steuerung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Im Ergebnis des Planungs- und Beteiligungsverfahrens sollen Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung (= Konzentrationsflächen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung an anderer Stelle dargestellt werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 05.03.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur
Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury

Aufgrund von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (Bbg GVBl. Teil I, S. 298 ff.) sowie §§ 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt vom 26. November 2016, Nr. 10), zuletzt geändert am 25.04.2018 (Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 23.06.2018) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vom 27.02.2019 nachfolgende Satzung:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet an.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht diese Besonderheit als Bereicherung an und misst der Wertschätzung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur große Bedeutung bei.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer sorbischen/wendischen und nichtsorbischen/nichtwendischen Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2
Sorbische/wendische Bezeichnung

- (1) Öffentlich dokumentierter Zweisprachigkeit kommt eine wichtige Bedeutung bei der Förderung der sorbischen/wendischen Identität zu.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt ihren Namen in deutsch- und sorbisch/wendischsprachiger Fassung und verwendet diese im Dienstiegel und auf Briefköpfen, in Vorlagen und Satzungen.
- (3) Sorbische/wendische Bezeichnungen können über die Bezeichnung des Gemeindepflanzens hinaus auch in Vorlagen und Satzungen sowie in zustellungsfähigen Verwaltungsakten der Stadt Cottbus/Chóšebuz Verwendung finden.
- (4) Bei Verwendung der zweisprachigen Namensschreibweise der Gemeinde, der Ortsteile und der Straßen erfolgt diese in Anlehnung an die Hauptsatzung mit einem Schrägstrich zwischen der deutschen und sorbischen/wendischen Sprache.

§ 3
Zweisprachige Beschriftung im öffentlichen Raum

- (1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf werden in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (3) Die Ortsteile werden auf Ortstafeln und Hinweisschildern zweisprachig bezeichnet.
- (4) Das Straßenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Bbg GVBl. Teil I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I, Nr. 37), wird zweisprachig geführt. Vor der Aufnahme neuer Straßennamen in das Straßenverzeichnis ist die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten zu konsultieren.

§ 4
Sorbische/wendische Fahne und sorbische/wendische Hymne

- (1) Die sorbische/wendische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird gleichberechtigt mit städti-

schen, bundes- und landesstaatlichen sowie Europäischen Symbolen verwendet. Die Fahne wird an allen vom Innenminister des Landes Brandenburg in den Erlassen vom 13.04.2007 (Abl. S. 1090) und 27.04.2010 (Abl. S. 806) festgelegten Beflaggingstagen neben den übrigen Fahnen gehisst.

- (2) Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, werden gebeten, sich der zusätzlichen Beflagging mit einer sorbischen/wendischen Fahne anzuschließen.
- (3) Die sorbische/wendische Hymne „Rědna Lužyca“ kann bei öffentlichen Anlässen im Stadtgebiet gleichberechtigt neben der deutschen Hymne gesungen oder durch Tonträger wiedergegeben werden.

§ 5
Schreibregelung für alle Bezugnahmen auf sorbische/wendische Interessen

- (1) In sorbischen/wendischen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz findet die Bezeichnung „Serby“ Verwendung.
- (2) Die deutschsprachigen Bezeichnungen „Sorben“ bzw. „Wenden“ werden gleichberechtigt verwendet. Beide Bezeichnungen werden in Anlehnung an die Schreibweise des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr. 23), in allen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nebeneinander verwendet und mit einem Schrägstrich zwischen beiden Bezeichnungen verbunden.

§ 6
Vertretung sorbischer/wendischer Interessen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., dem nach § 4a des Sorben/Wenden - Gesetzes vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr. 23), anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine, ermöglicht wird, bei der Besetzung der beiden Ausschüsse für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten sowie für Bildung, Schule, Sport und Kultur der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz, je einen ständigen Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. auch ermöglicht wird, ein Mitglied mit beratender Stimme in den gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes vom 19.12.1991 (neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618), gebildeten Jugendhilfeausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte/einen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten.
- (4) Die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten erstattet der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur.

§ 7
Sorbische/wendische Sprache im öffentlichen Leben

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz schützt und fördert den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Leben.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber der Stadtverwaltung der sorbischen/wendischen Sprache zu bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert die Bereitschaft ihrer Bediensteten, sorbische/wendische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden anzueignen.

AMTLICHER TEIL

§ 8

Sorbische/wendische Kultur

- (1) Die sorbische/wendische Kultur ist fester Bestandteil der Kulturpflege und der Kulturveranstaltungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und unter Ausschöpfung der für das sorbische/wendische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden einschlägigen Fördermittelprogramme die Pflege sorbischer/wendischer Bräuche und Kultur.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen/wendischen Vereinen, Gruppen und Organisationen zusammen.
- (3) Die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehenden Vereine werden ermutigt, in ihrer Tätigkeit sorbische/wendische Traditionen, sorbische/wendische Kultur und die sorbische/wendische Sprache zu berücksichtigen.
- (4) Zur Aufrechterhaltung einer lebendigen Erinnerungskultur finden regelmäßige Sitzungen der vom Oberbürgermeister berufenen Arbeitsgruppe „Sorbische/wendische Denkmale der Stadt Cottbus/Chóšebuz – Serbske pomniki města Cottbus/Chóšebuz“ unter dem Vorsitz der Beauftragten/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten statt. Die Erhaltung, Würdigung und Dokumentation sorbischer/wendischer Denkmale und von Zeugnissen der Kultur und Lebensweise des sorbischen/wendischen Volkes wird von der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen ihrer Haushaltsmittel auch finanziell unterstützt.

§ 9

Sorbische/wendische Einrichtungen in Cottbus/Chóšebuz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist Trägerin der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und trägt zusammen mit der Stiftung für das sorbische Volk und dem Landkreis Spree-Neiße auch die Kosten dieser Einrichtung.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist Trägerin des Wendischen Museums und trägt zusammen mit der Stiftung für das sorbische Volk auch die Kosten dieser Einrichtung.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist als kreisfreie Stadt auch Schulträgerin des Niedersorbischen Gymnasiums als einziger gymnasialer Einrichtung mit sorbischem/wendischem Profil in Brandenburg.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht als Sitzgemeinde bzw. Außenstelle verschiedener sorbischer/wendischer Einrichtungen eine besondere Verantwortung gegenüber sorbischen/wendischen Belangen. In Wahrnehmung dieser Verantwortung führt der Oberbürgermeister jährlich ein Arbeitsgespräch mit den Vertretern der ansässigen sorbischen/wendischen Organisationen/Einrichtungen durch.

§ 10

Spracherziehung und Bildungsangebote an Kindertagesstätten und Schulen

- (1) Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz sollen dazu beitragen, dass die sorbische/wendische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische/wendische Traditionen bewahrt werden. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterstützt insbesondere die in mehreren Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege praktizierte Erziehung in sorbischer/wendischer Sprache und pflegt regelmäßige Kontakte zu den Trägern solcher Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ermutigt zur intensiven kulturellen Begegnung und zur Teilnahme an allen sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten. Hierzu gehören insbesondere der Besuch des Niedersorbischen Gymnasiums, der Besuch des Sachfachunterrichts in sorbischer/wendischer Sprache an der Lutki-Grundschule Sielow/Žyłow sowie die Teilnahme am sorbischen/wendischen Sprachunterricht an Grundschulen und an der Paul-Werner-Oberschule. Bei der Aufforderung zur Anmeldung der Kinder in den Schulen im Amtsblatt weist die Stadt Cottbus/Chóšebuz gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden vom 31.07.2000 (GVBl. Bbg Teil II, S. 291 ff.) auf die Möglichkeit des Besuchs von Schulen mit sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten besonders hin.

§ 11

Bekanntmachung

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2019

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung**Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur****Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanju serbskeje rěcy a kultury**

Na zaklaže artikla 25 wustawy Bramborskeje wót 20.08.1992 (Bbg GVBl. I. žěl, str. 298 a slědujuce) ako teke §§ 1 a 3 głownych wustawkow města Cottbus/Chóšebuz wót 28.10.2016 (Amtske łopjeno wót 26. nowembra 2016, nr. 10), slědny raz změnjone dnja 25.04.2018 (Amtske łopjeno nr. 08/2018 wót 23.06.2018) wobzamknjo zgromažina měšćanskich wótpóslańcow města Cottbus/Chóšebuz na swojom póseženju dnja 27.02.2019 slědujuce wustawki:

§ 1

Zasady

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz laży w starodawnem sedleńskem rumje Serbow a pšipóznawa stawiznisku a něntejšnu prezencu serbskeje rěcy a kultury na swojom měšćanskem teritoriju.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz wogłědujo toś tu wósebnoś ako wobogašenje a pšišpiwa pócesćowanju serbskeje rěcy a kultury wjeliki wuznam.
- (3) Město Cottbus/Chóšebuz spěchujo na tradicijach, tolerancy a mjazsobnem pócesćowanju pregowane zgromađne žywjnje swojich serbskich a njeserbskich wobydlařkow a wobydlařow.

§ 2

Serbske pomjenjenje

- (1) Zjawnje dokumentěrowana dwójorěčnoś ma wjeliki wuznam pšišpiwanju serbskeje identy.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz ma swojo mě w nimsko- a serbskorěčnej formje a wużywa toś tu w službnem zyglišku a na listowych głowach, w pšědłogach a wustawkach.
- (3) Serbske pomjenjowanja mógu se wušej pomjenjenja gmejnskego mjenja teke wużywaś w pšědłogach a wustawkach ako teke zastojnstwowych aktach města Cottbus/Chóšebuz, ako mógu se pšipóslaś.
- (4) Pšišpiwanju dwójorěčnego pisanja mjenjow gmejny, městnych žělow a drogow gótujo se to pó pšiklaže głownych wustawkow z nakósneju smužku mjazy nimskeju a serbskeju rěcu.

§ 3

Dwójorěčne pópisanje w zjawnem rumje

- (1) Zjawne twarjenja a institucije, drogi, puše, naměsta a mósty ako teke pokazowańske tofle na nje se wóznamjenjuju w nimskej a serbskej rěcy.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz statkujo na to, aby se teke druge twarjenja w nimskej a serbskej rěcy wóznamjenili, tak đaloko ako maju wuznam za zjawnoś.
- (3) Městne žěle se na městnych a pokazowańskich toflach dwójorěčnje pópisuju.
- (4) Zapis drogow pó § 4 wótstawk 1 Bramborskeje drogoweje kazni we wobžělanju wózwajwenja wót 28. julija 2009 (Bbg GVBl. I. žěl nr. 15), slědny raz změnjony pšez artikel 2 kazni wót 18. decembra

2018 (GVBl. I. žěl, nr. 37), se wježo dwójorěčne. Pšed pšiwzešim nowych drogowych mjenjow do drogowego zapisa ma se zagronita/zagronity za nastupnośi Serbow konsultěrowaś.

§ 4

Serbska chórgoj a serbska hymna

- (1) Serbska chórgoj z barwami módro-cerwjeno-běla se rownopšawnje wużywa z měšćanskimi, zwězkowymi a krajowymi ako teke europejskimi symbolami. Chórgoj se na wšych wót ministerja za nutšikowne z póstajenjami wót 13.04.2007 (Abl. str. 1090) a wót 27.04.2010 (Abl. str. 806) za wupówjesnjenje chórgojow póstajonych dnjach póđla drugih chórgojow górejje šěgnu.
- (2) Službne městna kraja ako teke zjadnošeństwa, druge institucije a založby zjawneho pšawa, kenž su se wót kraja wutwóřili, se pšose, aby se pšidatnemu wupowjesnjenju serbskeje chórgoje pšizamknuli.
- (3) Serbska hymna „Rědna Lužyca“ móžo se pšišpi zjawnych góžbach na měšćanskem teritoriju rownopšawnje póđla nimskeje hymny spíwaś abo wót zukowego nosarja wótgrawaś.

§ 5

Rěđowanje pisanja wšogo na serbske zajmy se póšěgujucego

- (1) W serbskich tekstach města Cottbus/Chóšebuz wużywa se pomjenjenje „Serby“.
- (2) Nimskorěčnej pomjenjeni „Sorben“ respektiwne „Wenden“ se rownopšawnje wużywajotej. Wobej pomjenjeni se pó pšiklaže pisanja Kazni wó wugótowanju pšawow Serbow w Bramborskej (Serbska kazni – SWG) wót 07.07.1994 (Bbg GVBl. I. žěl str. 294 a slědujuce), slědny raz změnjone pšez kazni wót 15.10.2018 (Bbg GVBl. I. žěl, nr. 23), we wšych tekstach města Cottbus/Chóšebuz póđla sebje wużywajotej a z nakósneju smužku mjazy wobyma pomjenjenjoma zwězujotej.

§ 6

Zastupowanje serbskich zajmow w měsće Cottbus/Chóšebuz, zagronita/y za nastupnośi Serbow

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz statkujo na to, až se Domowinje – Zwězkoju Lužyskich Serbow z.t., pó § 4a Serbskeje kazni – SWG wót 07.07.1994 (Bbg GVBl. I. žěl str. 294 a slědujuce), slědny raz změnjone pšez kazni wót 15.10.2018 (Bbg GVBl. I. žěl, nr. 23), pšipóznatemu kšywowemu zwězkoju serbskich towaristwow a zjadnošeństwow, zmóžniwo, pšišpi wobsajenju wuběrkowu za socialne, rownoštajenje a pšawa mjeńšynow ako teke za kublanje, šulu, sport a kulturu zgromažiny měšćanskich wótpóslańcow města Cottbus/Chóšebuz, pó jednomy zastupniku ako člónk z póražujucym głosom do togo wuběrka wupóslaś.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz statkujo na to, až se Domowinje – Zwězkoju Lužyskich Serbow z.t. teke zmóžniwo, člónka z póražujucym głosom do togo pó § 71 Wósmych knigłow socialnokazniskich knigłow, § 4 Bramborskeje wuwježeńskeje kazni wót 19.12.1991 (nowospisaneje z wózwajwenim wót 11.9.2012 I 2022; slědny raz změnjoneje pšez artikel 10 wótstawk 10 kazni wót 30.10.2017 I 3618), wutwóřonego wuběrka mložinskeje pomocy wupóslaś.
- (3) Zgromažina měšćanskich wótpóslańcow pomjenijo pó naraženju wušego šolty zagronitu/zagronitego za nastupnośi Serbow.
- (4) Zagronita/Zagronity za nastupnośi Serbow póđajo zgromažiny měšćanskich wótpóslańcow lětnje rozpšawu wó situaci serbskeje rěcy a kultury.

§ 7

Serbska rěc w zjawnem žywjenu

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz šćita a spěchujo naložowanje serbskeje rěcy w zjawnem žywjenu.
- (2) Pšišlušniki serbskego luda maju pšawo na naložowanje serbskeje rěcy zapšěsiwo měšćanskemu zastojnstwoju. Wobšěžowanja z kostami abo howacne šěže abo škódy njeměju jim z togo nastaś.
- (3) Město Cottbus/Chóšebuz spěchujo zwólniwoś swojich pšistajonych, sebje znaśa serbskeje rěcy pšišwój resp. póđlymí a sebje znaśa k serbskim stawiznam a kulturje pšišwój.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

§ 8 Serbska kultura

- (1) Serbska kultura jo kšuty wobstatk woplěwanja kulture a kulturnych zarědowanjow města Cottbus/Chóšebuz. Město Cottbus/Chóšebuz spěchujo w ramiku swóych góspodařskich srědkow a z wupóceranim tych za serbski sedleński rum naložowanych písłušnych spěchowaňskich programow woplěwanje serbskich nalogow a serbskeje kulture.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz žěła wusko gromadu z městnymi serbskimi towaristwami, kupkami a organizacijami.
- (3) W měsće Cottbus/Chóšebuz wobstojece towaristwa se wuskobože, w swójej žělabnosći žiwaš na serbske tradicije, serbsku kulture a serbsku rěc.
- (4) K zežaržanju žyweje dopomnješkeje kulture se wótměwaju pšawidlownje pósejženja wót wušego šofty pówołaneje žěloweje kupki „Sorbische/wendische Denkmale der Stadt Cottbus/Chóšebuz - Serbske pomniki města Cottbus/Chóšebuz“ pód wjednistwom zagroniteje/zagronitego za serbske nastupnosći. Wuchowanje, cesćenje a dokumentacija serbskich pomnikow a znankstwa kulture a wašni žywenja serbskego luda se spěchuju teke financielnje wót města Cottbus/Chóšebuz w ramiku góspodařskich srědkow.

§ 9 Serbske institucije w Cottbus/Chóšebuzu

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz jo nosařka Šule za dolnosersku rěc a kulture a njaso gromaže ze Založbu za serbski lud a wokrejsom Sprjewja-Nysa kósty teje institucije.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz jo nosařka Serbskego muzeja a njaso gromaže ze Založbu za serbski lud teke kósty teje institucije.
- (3) Město Cottbus/Chóšebuz jo ako bžezwokrejsne město teke žulska nosařka Dolnoserskego gymnaziuma ako jadnučkeje gymnazialneje institucije ze serbskim profilom w Bramborskej.
- (4) Město Cottbus/Chóšebuz wizi ako sedlo resp. filiala wšakich serbskich institucijow wósebnu zagronitosć napšejiwo serbskim nastupnosćam. We wugbanju teje zagronitosći pšewježo wušy šofta lětnje žělowe rozgrono ze zastupnikami městnych serbskich organizacijow/institucijow.

§ 10 Rěčne wukublanje a kublaňske pórućenja w žišownjach a šulach

- (1) Žišownje a wótwardowanje žiši na teritoriju města Cottbus/Chóšebuz deje k tomu pšinosowaš, až se serbska rěc a kultura pósrědnjotej a woplěwajotej a serbske tradicije zachowaju. Město Cottbus/Chóšebuz pódpěrujo wósebnje we wóterych žišownjach praktikěrowane wótublanje w serbskej rěcy a woplěwujó pšawidlowne kontakty k nosarjam takich institucijow.
- (2) Město Cottbus/Chóšebuz wuskobožijo k intensiwnemu kulturnemu póznašeju a k wobžělenju na wšych serbskich wuchnych pórućenjach. K tomu słušaju wósebnje wogłěd Dolnoserskego gymnaziuma, wogłěd wěcneje wucby w serbskej rěcy na Lutki - zakładnej šuli w Żylowje ako teke wobžělenje na serbskej rěčneje wucbe na zakładnych šulach a na Wušej šuli Paula Wernera. Pši napominanju k pšizjawjenju žiši w šulach w Amtskem łopjenje pokazujo město Cottbus/Chóšebuz pó § 1 wótstawk 2 sada 3 póstajenja wó šulskich kublaňskich nastupnosćach Serbow wót 31.07.2000 (GVBl. Bbg II. žěl str. 291 a slědujuće) wósebnje na možnosć wogłěda šulow ze serbskimi wuchnymi pórućenjami.

§ 11 Wózwajenje

Wustawki se wózwajuju w nimskej a serbskej rěcy.

§ 12 Nabyše plašiwosći

Wustawki maju plašiwosć na dnju pó jich zjawnem wózwajenju.

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2019

gez. Holger Kelch
wušy šofta města Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), und § 9 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 27.02.2019 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen:

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierpark Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes.
- (2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
- (3) Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.
- (4) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelttarife

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Einzelkarte Erwachsene | 8,00 € |
| 2. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld jeweils nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise.
Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt | 6,40 € |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | frei |
| 4. Einzelkarte Kinder
Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise | 4,00 € |
| 5. Familienkarte I
(1 Erwachsene und bis zu 3 Kinder) | 14,00 € |
| 6. Familienkarte II
(2 Erwachsene und bis 4 Kinder) | 22,00 € |
| 7. Gruppenkarte Erwachsene
gültig für Erwachsene als Teil einer Besuchergruppe von mindestens 15 Personen | 6,40 € pro Person |
| 8. Gruppenkarte Ermäßigungsberechtigte
gültig für Ermäßigungsberechtigte (Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher | 5,20 € pro Person |

von Wohngeld jeweils nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise entweder als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Universität oder Einrichtung der beruflichen Bildung.

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt

- | | |
|--|-------------------|
| 9. Gruppenkarte Kind
Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise entweder als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Kindertagesstätte, Schule oder einer vergleichbaren Einrichtung der Bildung und Erziehung – eine Begleitperson für bis zu 10 Kinder erhält freien Eintritt | 3,20 € pro Person |
| 10. Jahreskarte Erwachsene
(personengebunden – nicht übertragbar) | 35,00 € |
| 11. Jahreskarte Ermäßigungsberechtigte
(personengebunden - nicht übertragbar)
Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld jeweils nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise.
Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt | 28,00 € |
| 12. Jahreskarte Kinder
(personengebunden – nicht übertragbar)
Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise | 17,50 € |
| 13. Familienjahreskarte I
(personengebunden- nicht übertragbar, unter Vorlage eines geeigneten Nachweises)
1 Erwachsener und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum 16. Lebensjahr bzw. Beendigung der schulischen Bildung | 55,00 € |
| 14. Familienjahreskarte II
(personengebunden- nicht übertragbar, unter Vorlage eines geeigneten Nachweises)
2 Erwachsene und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum 16. Lebensjahr bzw. Beendigung der schulischen Bildung | 90,00 € |
| 15. Zooschulbeitrag
Preis pro Person zzgl. Eintritt | 1,00 € |
| 16. Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks | |

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus vom 01.03.2016 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 11.03.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich Sie und Ihren Partner im Namen des Vorstandes zu unserer jährlichen Hauptversammlung und zum anschließenden Essen mit jagdlichem Kulturprogramm am

Donnerstag, dem 4. April 2019 um 18:00 Uhr im Vereinsheim des Branitzer Blasmusikanten e.V.

herzlich ein.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23. Februar 2018
2. Wahl des Rechnungsprüfers
3. Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2018/2019
4. Bericht der Jägerschaft
5. Bericht der Schatzmeisterin
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Beschluss über die Verwendung des Reingewinns
8. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jagdjahr
9. Wahl des Vorstandes

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Branitz Wilfried Tarz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 47. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.02.2019 veröffentlicht.

Beschlüsse der 47. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.02.2019

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-003/19	Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjemu serbskeje rěcy a kultury (2. Austauschblatt Seite 2 der Satzung) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-003-47/19
OB-006/19	17. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-006-47/19
I-002/19	Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 – 2016 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-002-47/19
I-004/19	Übertragung von Anlagevermögen der Stadt Cottbus in das Sondervermögen „Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ)“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-004-47/19
III-002/19	Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-002-47/19

IV-071/18	Fortschreibung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes „Windkraftnutzung“ (sTFNP-W) Aufstellungsbeschluss 3. Beratung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-071/18-47/19
IV-002/19	Zustimmung zur Gebiets-änderung der Stadt- und Kreisgrenze im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungs-verfahrens Jänschwalde VNr.: 6002 M <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-002-47/19
007/19	Erarbeitung eines Konzeptes zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung <u>Antragsteller:</u> Vorsitzender des Ausschusses Soziales für den Ausschuss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	A-007-47/19
008/19	Schaffung von Voraussetzungen zur Sicherung bedarfsgerechter Wohnraumversorgung in der Stadt Cottbus <u>Antragsteller:</u> Fraktion DIE LINKE. <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	A-008-47/19

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-006/19	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-006-47/19

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Öffentliche Bekanntmachung Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **22.05.2019** wird ab **15:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden u. a. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 70 Fahrräder
- 11 Taschen mit Bekleidung und kleinen Überraschungen
- Elektrosäge RIGID 550-I
- Camcorder JVC EVERIO von Sony mit Zubehör
- Abgas-Analysegerät 330-I mit Koffer und Zusatzteilen
- Mikrowelle 800 W von Samsung (ungebraucht)
- Projektor BenQ W1000 Full-HD mit Koffer
- Navi TOMTOM
- Laserpointer Logitech
- Integralhelm IH-1

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **10.04.2019** im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem **22.05.2019, ab 14:45 Uhr** möglich.

Der **Freiverkauf** der dafür bestimmten Fundsachen beginnt am **22.05.2019** um **14:15 Uhr** im Foyer.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus/Chóšebuz, 15.02.2019

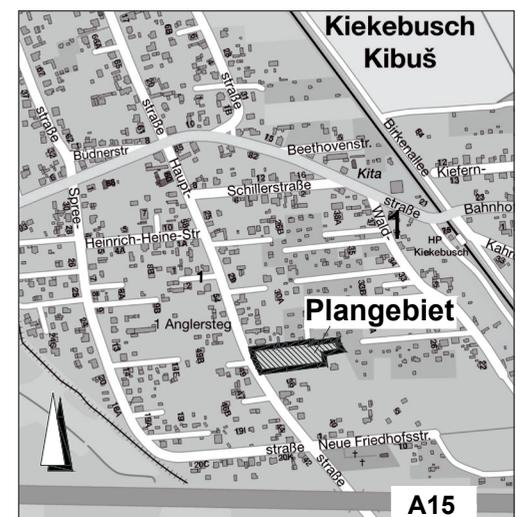
gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan „Grüne Wiese“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 24.10.2018 in öffentlicher Sitzung die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes „Grüne Wiese“ beschlossen. Die Plandokumente mit Planzeichnung und zugehöriger Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Fläche von ca. 5.520 m² des Flurstückes 336 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1636 in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch. Er wird im Norden von Wohngrundstücken (Flurstücke 1639 und 1638, Flur 1) sowie Kleingärten (Flurstücke 1484, 1637, 1635, 1480 und 1477, Flur 1), im Westen von der Hauptstraße (Flurstück 787, Flur 1), im Süden von einem Wohngrundstück (Flurstück 335, Flur 1) und im Osten von einem Gartengrundstück (Flurstück 1618, Flur 1) begrenzt.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet mit 5 Eigenheimen sowie die Herstellung einer bedarfsgerechten Erschließung auf einem Grundstück, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Gemarkung Kiekebusch ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Februar 2019.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Grüne Wiese“ in der Fassung vom Februar 2019 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 01.04.2019 bis einschließlich 04.05.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Plandokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 09.05.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 08.03.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	417.064.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	408.019.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.959.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.944.400 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	423.297.600 EUR
Auszahlungen auf	414.452.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	399.710.200 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	389.217.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.217.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.587.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.370.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.647.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.370.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 13.217.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **400 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **500 v. H.**
2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Cottbus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über **50.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 4.000.000 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4.100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan, genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanzweisung der Stadt Cottbus zur vorläufigen Haushaltsführung.
3. Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 EUR grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten.

Von der im Punkt 3 festgelegten Regelung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechner Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind,

- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - kostenrechner Einrichtungen,
 - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Investitionsmaßnahmen im Servicebereich Schulverwaltung und für orthopädische Büroausstattung müssen in der Haushaltsdurchführung auf die entsprechenden Produkte aufgeteilt werden und gelten somit als gegenseitig deckungsfähig.

Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen.

Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Bildung weiterer Deckungskreise für investive Maßnahmen sind dem Auszug Teil I A – Investitionen zu entnehmen.

Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

AMTLICHER TEIL

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, 11.03.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.02.2019 mit Geschäftszeichen 32-353-31 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“

Die Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“ lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 05.04.2019 um 18:00 Uhr ein.

Ort: Sportgaststätte Südstadion
Lipezker Str.

Tagesordnung
Bericht des Jagdvorstandes
Bericht des Kassenwartes
Anfragen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

ENDE AMTLICHER TEIL**NICHT AMTLICHER TEIL**

Interessenbekundungsverfahren für Trägerschaften zur Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendarbeit in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

hier: Umsetzung der Cottbuser Jugendkonferenzen 2020 und 2022

Ziele und Grundsätze**1. Anliegen und Zielsetzung des Interessenbekundungsverfahrens**

Ziel ist es, gemeinsam mit Trägern der freien Jugendhilfe lebendige und langfristige Strukturen der Jugendbeteiligung einzurichten. Durch die o. g. Maßnahmen erhalten die Jugendlichen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz die Möglichkeit, an die sie betreffenden Angelegenheiten u. a. an sozialpolitischen Prozessen beteiligt zu werden. Die Etablierung von Instrumenten der Jugendbeteiligung soll passgenaue Beteiligungsmöglichkeiten i. S. d. § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gewähren, um frühzeitig die Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen aufzunehmen und in entsprechende Planungen miteinzubeziehen.

2. Projektbeschreibung

Die Cottbuser Jugendkonferenz soll als die „kommunale Plattform für Jugendbeteiligung“ verstanden und etabliert werden. Die Jugendlichen der Stadt Cottbus/Chóšebuz erhalten hierdurch die Möglichkeit, mit Kommunalpolitikern, Verwaltungsangestellten, wichtigen regionalen Unternehmen u. v. a. in Dialog zu treten, um gemeinsam Strategien zu erarbeiten, wie die Stadt Cottbus/Chóšebuz noch jugendfreundlicher ausgestaltet werden kann. Die Konferenz kann kommunal- und sozialpolitische Handlungsstrategien entwerfen und als niederschwelliges Instrument der außerschulischen Jugendarbeit umgesetzt werden. Die Netzwerkarbeit mit den Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Schule, etc.), sozialen Projekten und regionalen Unternehmen muss im Sinne der Zielumsetzungen berücksichtigt werden. Neben der Umsetzung einer ergebnisorientierten Jugendkonferenz sollen auch nachhaltige Projekte von und mit Jugendlichen (Delegierten) koordiniert bzw. durchgeführt werden. Die o. g. Maßnahme wird in gemeinsamer Verantwortung mit der Kinder- & Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie der Steuerungsgruppe Kinder- & Jugendbeteiligung organisiert. Die Konferenz soll ein oder mehrere Tage in den beiden Jahren 2020 und 2022 inklusive den Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiträumen umfassen.

3. Förderung

Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. H. v. 6.000,00 € je Haushaltsjahr. Die Mitarbeiter des Jugendamtes stehen bzgl. weiterer Fördermöglichkeiten beratend zur Verfügung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als „Festbetragsfinanzierung“ gewährt.

4. Antrag – Leistungsbeschreibung

Teil I	Träger/Anschrift/Erreichbarkeit Darstellung seiner Erfahrungen/Kompetenzen
Teil II	Beschreibung der zu vereinbarenden Leistung Personenkreis/Ziel und Aufgaben sowie Inhalt und Umfang der Leistung
Teil III	Qualität der Leistung Strukturqualität – Rahmenbedingungen Personelle Ausstattung/Qualifikation/räumliche & sachliche Ausstattung Prozessqualität – Beschreibung des Verfahrens Methodik (WS, Präsentation, etc.)/Jugendbeteiligung/Kooperation Ergebnisqualität/Zielerreichung Berichtswesen/Nachhaltigkeit/Evaluation

Anlage **Kosten- & Finanzierungsplan**
Umfang: **max. 5 Seiten**

5. Interessenbekundungsverfahren

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Aufgaben

i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VIII umsetzen.

Die beim Fachbereich Jugendamt fristgemäß und vollständig eingereichten Unterlagen werden durch eine Vertretung des Jugendamtes, der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie durch delegierte Jugendliche entsprechend votiert. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel i. H. v. 6.000,00 € wird in gemeinsamer Verantwortung i. S. d. § 74 Abs. 3 SGB VIII getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Einreichungsfrist endet am 07.06.2019.

6. Ansprechpartner/Adresse

Stadtverwaltung Cottbus
Jugendamt
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355 612 - 3515
Fax: 0355 612 - 13 3515
E-Mail: jugendamt@cottbus.de
Stadtverwaltung Cottbus
Kinder- & Jugendbeauftragte
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz
E-Mail: Marianne.Materna@cottbus.de

Cottbuser Frühjahrsputz 2019

Vom 11. bis 13. April 2019 findet der Frühjahrsputz in Cottbus statt. Die gemeinsame Aktion von Verwaltung, städtischen Betrieben und den Bürgerinnen und Bürgern soll dazu beitragen, unsere Stadt für ihre Bewohner, für Besucher und Touristen in der Saison 2019 sauberer und attraktiver zu machen.

Erfreulich ist, dass in diesem Jahr vierzehn Stadtteile dem Aufruf des Oberbürgermeisters folgen werden. Die Organisation und Durchführung der Aktion erledigen die Stadtteile selbst.

Der 11. und 12. April 2019 sind den Aktivitäten in den Kindertagesstätten und Schulen vorbehalten. Dazu haben sich sechs Schulen und acht Kindertagesstätten angemeldet.

Auch die Wohnungsgesellschaft GWC beteiligt sich an der Frühjahrsputzaktion sowie der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadtverwaltung Cottbus.

Die Verkehrswacht Cottbus e. V. plant ihren Verkehrsgarten fit zu machen und freut sich bereits jetzt über die vielen kleinen Gäste.

Auch in diesem Jahr sponsert das Entsorgungsunternehmen Alba GmbH zum Frühjahrsputz kostenfrei 20 Container. Weiterhin werden zwei Kehrmaschinen im Einsatz sein und sich zwei Teams mit je einem Fahrzeug für die Sammlung der Müllsäcke bereithalten.

Treffpunkte am 13.04.2019 in den Stadtteilen:**Willmersdorf:**

09:00 Uhr ehemaliges Gemeindezentrum
Schulstraße/Friedhofsweg

Schmellwitz:

09:00 Uhr Stadteilladen, Zuschka 27

Ströbitz:

09:00 Uhr Wendeschleife der Straßenbahnlinie 3

Stadtmitte:

09:00 Uhr „Teehäuschen“, Töpferstraße

Merzdorf:

09:00 Uhr Park Hammergraben
(Glascontainerstellplatz)
09:00 Uhr Glascontainerplatz, am Jugendclub,
Wiesenstraße 2

Dissenchen:

09:30 Uhr am Jugendclub Dissenchen, Zum Sportplatz 3

Schlichow:

09:30 Uhr Bedienweg LEAG, am Sportplatzende

Branitz:

09:00 Uhr Parkplatz Badensee Branitz

Kiebusch:

10:00 Uhr Parkplatz am Sportplatz

Sachsendorf/Madlow:

09:00 Uhr unter dem Zelt (Sachsendorf)
09:00 Uhr Kleingartenanlage Am Hechtgraben
09:00 Uhr Madlow Endhaltestelle Linie 3

Kahren:

09:30 Uhr zwischen Bürgerzentrum und neuer
Feuerwehr, Am Park 46

Fortsetzung auf Seite 8

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Gallinchen:

09:00 Uhr Friedensplatz (Parkfläche neben Billard)
09:00 Uhr Am Teich

Groß Gaglow:

09:00 Uhr Friedhof, Rodelberg

Sielow:

10:00 Uhr Rodelberg

Verkehrswacht e. V.:

09:00 Uhr Verkehrsgarten, Hufelandstr.12a

Verein zur Förderung der Cottbuser Parkeisenbahn:

09:00 Uhr am Bahnhof „Sandower Dreieck“
der Parkeisenbahn

Rückfragen unter Tel. 0355 612 – 2839.

gez. Thomas Bergner

Dezernent für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice

Europawahl und Kommunalwahlen am 26.05.2019 - Wahlhelfer gesucht

Zur Absicherung der Europa- und der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in Cottbus/Chóšebuz werden interessierte Cottbuserinnen und Cottbuser als Wahlhelfer gesucht. Für den ehrenamtlichen Einsatz an diesem Tag wird je nach Funktion ein Erfrischungsgeld von 50 € bis zu 90 € gezahlt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bei den Mitarbeitern des Wahlbüros unter der Rufnummer 0355 612 - 3306 oder per E-Mail (wahlen@cottbus.de) melden.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, über ein auf der Homepage der Stadt Cottbus/Chóšebuz angebotenes Kontaktformular (www.cottbus.de) sein Interesse zu bekunden.

gez. Thomas Bergner
Stadtwahlleiter

Wichtige Informationen für alle Landwirte

Am Mittwoch, dem 4. April 2019, findet eine Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2019 in der Kreisverwaltung Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1, im Großen Saal, statt.

Ab 10:00 Uhr gibt der Fachbereich Landwirtschaft für Unternehmen der Rechtsform - juristische Person, GbR, KG, sowie Haupterwerb und ab 16:00 Uhr für Nebenerwerb und Sonstige die neuen Fördermöglichkeiten und die Veränderungen ausführlich bekannt.

Ergänzend dazu bietet der Fachbereich Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule PC-Workshops vom 28. März bis 29. März 2019 sowie vom 2. Mai bis 3. Mai 2019 jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr (am 28. März 2019 ab 09:00 Uhr) an.

Da nur begrenzt PC-Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, ist zwingend eine Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 986-18304 erforderlich.

Traditionsfeuer am Ostersonntag

Eine weit verbreitete und sehr beliebte Tradition ist es, am Ostersonntag ein Osterfeuer anzuzünden.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2019 ein Osterfeuer je Ortsteil genehmigt werden. Anfragen werden vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit unter den Tel. 612 - 2312 und 612 - 2349 beantwortet. Private Osterfeuer werden nicht genehmigt.

Der Antrag ist formgebunden.

Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeuer auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten und somit zum Gelingen der diesjährigen traditionellen Osterfeuer beizutragen.

gez. Manfred Geißler

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit



27. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING

Motto: Bis zum Horizont und (wie) weiter ...

Die Interessengemeinschaft BÜCHER IN COTTBUS* wandert mit einem traditionsbewussten wie modernen, genau beschreibenden wie literarisch ausdrucksstarken 200-Jährigen durch die kommenden Wochen. So wie THEODOR FONTANE (1819 – 1898) tun die Partner der Interessengemeinschaft ihre „Ränzel“ ab, um interessante Menschen und Ideen kennen zu lernen, blicken zurück oder machen sich Gedanken um Gegenwart und Zukunft. Der Bücherfrühling für Kinder ist fröhlich und vielseitig.

Insgesamt umfasst das Programm **37 Veranstaltungen** (17 Veranstaltungen für Erwachsene, 16 Veranstaltungen für Kinder und 4 Familienangebote) und **4 Ausstellungen**.

*Die Partner der Interessengemeinschaft: Stadt- und Regionalbibliothek | Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. | Jugendkulturzentrum Glad-House | Städtische Sammlungen Cottbus | Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz



Copy: Kathi Pump

AUSSTELLUNGSWECHSEL

bis **Fr, 14.06.**

Theodor Fontane – wieder im Spreewald/Theodor Fontane – zasej w Blotach

Ein gemeinsames Projekt der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und des Fotografen und Kursleiters Peter Becker. Zahlreiche Fotografen aus der Lausitz haben im Jahr 2018 Fontanes Weg durch den Spreewald in Workshops fotografisch nachempfunden. Historische Orte und die Nachfahren der hiesigen Sorben/Wenden in Lübbenau und um Burg (Spreewald) bilden dafür einen stimmungsvollen Rahmen.

Weitere Termine der Wanderausstellung: Ausstellungseröffnungen am 27.06., 18 Uhr, im Wendischen Haus in Cottbus/Chóšebuz | am 26.07., 15 Uhr, in der Kulturkirche Luckau/Lukow.

VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE

Mo, 25.03., 17:00 Uhr

Frank Trosien: Von der südlichen Taiga bis in den Altai. Ein Exkursionsbericht

Der Fotograf zeigt Bilder grandioser, unberührter Landschaften, wie sie in Mitteleuropa nicht mehr zu finden sind. In den Jahren 1999 und 2017 hatte er die Möglichkeit, als Teilnehmer bodenkundlich-ökologischer Exkursionen der Technischen Universität Berlin und der Universität Nowosibirsk in Westsibirien alle Klimazonen zu durchqueren – von der Tundra bis zur Wüste.
Eintritt: 5 € / 3 € ermäßigt

Mi, 27.03, 19:30 Uhr

Rocco Thiede: Neue Mönche im alten Kloster Neuzelle

Es ist eine der ungewöhnlichen Geschichten des 21. Jahrhunderts: Nach über 200 Jahren kehren im Herbst 2018 Zisterzienser-Mönche ins Kloster Neuzelle zurück. Sie kommen aus dem Stift Heiligenkreuz im Wienerwald und gründen im „Barock-Wunder Brandenburgs“ ein Tochterkloster (Priorat). Der studierte Kunsthistoriker, Publizist und Autor Rocco Thiede hat sich für sein Buch mit ihnen getroffen. Eintritt: 8 € / 6 € ermäßigt

Mo, 01.04., 19:00 Uhr

Erica Fischer: Feminismus revisited. Frauen im Aufbruch – gestern und heute

Die Journalistin, Autorin und Übersetzerin Erica Fischer wirft einen neugierigen Blick auf den erneuten Aufbruch junger Frauen heute. In einer Mischung aus autobiographischem Essay und Porträts junger Frauen zeigt sie, warum sich beherztes Engagement lohnt und auch noch Spaß machen kann. Erica Fischer (geboren 1943) wuchs in Wien auf und lebt seit 1988 in Deutschland. Ihr Buch „Aimée & Jaguar“ wurde zum Weltbestseller. Eine gemeinsame Veranstaltung von Friedrich-Ebert-Stiftung und Bibliothek. Der Eintritt ist frei.

Do, 04.04., 19:30 Uhr

Hans-Dieter Rutsch: Der Wanderer - Das Leben des Theodor Fontane. Lesung, Bilder, Gespräch

Hans-Dieter Rutsch zeigt einen hellen, in seiner Zeit neuartigen Dichter, der rastlos das frühmoderne Deutschland beschrieb und darin auch unsere Gegenwart, der sich schon damals nach Entschleunigung, Schlichtheit sehnte. Hans-Dieter Rutsch (geb. 1954) arbeitete als Dramaturg, Autor und Regisseur beim DEFA Studio für Dokumentarfilme in Babelsberg und begründete 1995 die Havel-Film Babelsberg.
Eintritt: 8 € / 6 € ermäßigt

VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER

Di, 26.03., 10:00 Uhr

Literaturwerkstatt: Wie der Vampir Mihai und die Hexe Malvina zu ihren Geschichten kamen

Mit viel Liebe zum Detail, Kreativität und Mut zu originellen Wendungen schrieben Antonia Nocon (11) und Hermine Jähne (10) an ihren phantastischen Erzählungen. Gern verraten sie euch, wie eine Geschichte spannend wird und wie man es schafft, sie zu Ende zu schreiben.

Durch die Veranstaltung begleitet Milla Tischer (11) mit klangvoller Musik auf ihrer Flöte.

60 Minuten. Ab Klasse 4. Der Eintritt ist frei.



Copy: Schiemenz

Mi, 10.04., 16:00 Uhr („Emil spezial“)

Stefanie Schiemenz: Türme und Türmine entdecken Cottbus

Mit den Kuschelmaskottchen Türme und Türmine geht es auf eine Entdeckungsreise durch Cottbus. Auf spielerische Weise lernt ihr unseren Oberbürgermeister, den Fußballverein „Energie Cottbus“ und viele Sehenswürdigkeiten unserer schönen Stadt kennen. Gute Einfälle sind gefragt, denn das Cottbuser Stadtwappen muss neu gestaltet werden ... Gemeinsame Veranstaltung der Stadt- und Regionalbibliothek und der Druckerei Schiemenz GmbH aus Cottbus. 30 Minuten. Für Kinder ab 4 Jahren. Der Eintritt ist frei.

SONST NOCH

Onleihe-Sprechstunde

Ein offenes und kostenloses Angebot für Anfänger und Fortgeschrittene: Technische Fragen zum Thema werden beantwortet. Bei der notwendigen Anmeldung bitte kurz angeben, welches Gerät genutzt wird und welche Probleme aufgetreten sind. Zur Sprechstunde sind mitzubringen: das eigene Mobil-Gerät, der gültige Bibliotheks-Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, eMail-Adresse, Adobe-ID). **Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr, Multimedia-Kabinett (2. OG).**

Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS | Stadt- und Regionalbibliothek

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Der Zugang ist barrierefrei.

Reservierungen: telefonisch unter 0355 38060-24, über die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de, in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr /

Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr / Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr